Bekanntmachung
der
Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Lissendorf
vom 06.11.2026

Der Ortsgemeinderat Lissendorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren einmalig erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:
1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattung der Antragsteller.

§ 3
Entstehen der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.11.2015 außer Kraft.

54587 Lissendorf, 06.11.2026
Ortsgemeinde Lissendorf

gez.
Rudolf Mathey
Ortsbürgermeister

Anlage

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

54587 Lissendorf, 06.11.2026
Ortsgemeinde Lissendorf

gez.
Rudolf Mathey
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. **Grabstellengebühren**

1. Einzelgrab	700,00 €
Verlängerungsgebühr pro angefangenes Jahr	28,00 €
2. Doppelgrab	1.400,00 €
Verlängerungsgebühr pro angefangenes Jahr	56,00 €
3. Kindergrab	300,00 €
4. Urneneinzelgrab	360,00 €
Verlängerungsgebühr pro angefangenes Jahr	24,00 €
5. Urnendoppelgrab, pro Bestattung	360,00 €
Verlängerungsgebühr pro angefangenes Jahr	24,00 €
6. Rasengrabstätten (incl. Platte u. Pflege):	
a) Rasengrab (Erdbestattung)	1.800,00 €
b) Rasenurneneinzelgrab	1.300,00 €
c) Rasenurnendoppelgrab	1.700,00 €
Verlängerungsgebühr pro angefangenes Jahr	50,00 €
d) zusätzliches Motiv	130,00 €
7. anonymes Urnengrab	300,00 €

II. Grabanfertigungsgebühren

1. Erwachsenengrab	600,00 €
2. Kindergrab	300,00 €
3. Urnengrab	170,00 €

III. Benutzung der Einsegnungshalle

Nutzung der Einsegnungshalle	100,00 €

IV. Abraumbeseitigung

Für die Beseitigung von Kränzen, Blumenschmuck und sonstigem Abraum wird bei jeder Bestattung (ausgenommen Rasengrabstätten) eine einmalige Gebühr erhoben in Höhe von 50,00 €

V. Umsatzsteuer

Sollten Gebühren nach Ziffer I. bis IV. zukünftig umsatzsteuerpflichtig werden, so sind diese zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.